



Die eigene aktive sportliche Betätigung ist sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen ohne weitere Zugangsbeschränkungen möglich.

Die aktuelle 16. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist bis einschl. **30.04.2022** gültig. Diese ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbf/2022-210/>

Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg einschl. Tanzschulen, Fitnessstudios und Schwimmbädern. Körperkontakt ist bzw. Kontaktsportarten sind ebenfalls weiterhin vollumfänglich erlaubt!

Allgemeine Verhaltensempfehlungen aus der 16. BayIfSMV

Der Gesetzgeber beschreibt in § 1 der 16. BayIfSMV folgende Allgemeine Verhaltensempfehlungen:

- 1,5 m Mindestabstand, wo immer es möglich ist
- Ausreichende Handhygiene
- Tragen einer Maske (mindestens medizinische Gesichtsmaske) in Innenräumen
- Ausreichende Belüftung in Innenräumen
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Vermeidung unnötiger Kontakte, besonders in Betrieben, in Einrichtungen und bei Veranstaltungen mit Publikum

Auf welche Schutzmaßnahmen sollte ich vor Betreten der Sportanlage hinweisen?

Die Vereinsmitglieder, Sportlerinnen und Sportler und auch Trainerinnen und Trainer sollten auf folgende Punkte vor Betreten der Anlage hingewiesen werden:

Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Zutrittsverbot zur Sportstätte für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARSCoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über die *Empfehlung* zum Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, zum Tragen einer Maske im Innenbereich und zur regelmäßigen Händehygiene zu informieren.